OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652085/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 18. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A A, M-straße X, X L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.02.2021, GZ: A 20/381113, betreffend Anträge nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids um folgenden Satz ergänzt wird:

„Der Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse B1 wird als unzulässig zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 09.09.2020 beantragte A A (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) die Ausstellung eines Führerscheinduplikats in Form eines Scheckkartenführerscheins, den Austausch seines rumänischen Führerscheins sowie die Wiedererteilung der Lenkberechtigung aufgrund nicht näher datierten Fristablaufs für die Klassen AM, B und (handschriftlich auf dem Formular ergänzt) B1. Diesen Antrag hat der Bf bei der Landespolizeidirektion Wien (in der Folge: belangte Behörde) eingebracht.

I.2. Die belangte Behörde leitete diesen Antrag zuständigkeitshalber an die Landespolizeidirektion Oberösterreich weiter, die den Akt wiederum mangels Zuständigkeit rückübermittelte.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.02.2021, GZ: A 20/381113, wurde der Antrag des Bf auf Austausch des ausländischen EWR-Führerscheins bzw. auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung gemäß § 3 Führerscheingesetz (FSG) abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Wiedererteilung nicht mittels Austausches eines EWR-Führerscheins im Wege eines Duplikats möglich sei, sondern dafür die Voraussetzungen des § 3 FSG vorliegen müssten. Diese würden jedoch nicht erfüllt sein, da das vom Bf vorgelegte ärztliche Gutachten für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG nicht ausreiche.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 26.02.2021 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde zusammengefasst vorgebracht, dass er den rumänischen Führerschein seit 2018 besitze und eine psychiatrische Untersuchung bereits durchgeführt habe.

I.5. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 05.05.2021, GZ: VGW-131/014/4073/2021-2, stellte das Verwaltungsgericht Wien seine örtliche Unzuständigkeit fest und leitete die Beschwerde mitsamt Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie in die Akten zu den

Geschäftszahlen LVwG-651582 (Entzug der Lenkerberechtigung) und LVwG-690026 (Vollstreckungsverfahren betreffend die Abgabe des entzogenen Führerscheins). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die – ohnehin von keiner Partei beantragte – Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.12.2016 wurde der Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen eines Monats ab Zustellung einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Dieser Aufforderung war der Bf nicht nachgekommen.

Folglich wurde dem Bf mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.01.2017, GZ: FE-1181/2016, zugestellt am 23.01.2017, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der Anordnung, einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen, entzogen („Formalentzug“ gemäß § 24 Abs. 4 FSG). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass der Führerschein gemäß § 29 Abs. 3 FSG unverzüglich bei der Behörde abzuliefern ist. Gleichzeitig wurde auch eine allenfalls bestehende EWR-Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, die mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.11.2019, zur GZ: LVwG-651582, infolge Erlöschens der Lenkberechtigung (Entzugsdauer von mehr als 18 Monaten) als gegenstandslos erklärt wurde. Das Verfahren über die dagegen eingebrachte Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 23.06.2020 eingestellt.

Mit Eingabe vom 07.10.2019 beantragte der Bf bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Umschreibung seines rumänischen Führerscheins. Infolgedessen wurde in Erfahrung gebracht, dass dem Bf am 18.04.2018 in Rumänien ein Führerschein ausgestellt wurde, wobei die Lenkberechtigung für die Klasse AM bereits am 19.01.2013, jene für die Klasse B1 am 01.12.1995 und die Lenkberechtigung für die Klasse B am 20.11.1980 erteilt worden war.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.07.2020, GZ: FE-1181/2016, wurde über den Bf eine Zwangsstrafe verhängt sowie für den Fall, dass er binnen drei Tagen ab Zustellung dieses Bescheides den Führerschein nicht der Behörde abliefert, eine weitere Zwangsstrafe angedroht.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.09.2020, zur GZ: LVwG-690026, abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der rechtskräftige Entzugsbescheid vom 13.01.2017 auch die bereits vorher in den Jahren 1980, 1995 und 2013 erteilten (rumänischen) EWR-Lenkberechtigungen umfasst. Der Bf ist deshalb verpflichtet, seinen rumänischen Führerschein abzuliefern. Diese Verpflichtung endet erst, wenn die im Entzugsbescheid ausgesprochene Dauer der Entziehung (Vorlage der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme) endet.

Der Bf hat zumindest bis zum Zeitpunkt der vorgenannten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 29.09.2020 die geforderte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nicht beigebracht.

Mit Eingabe vom 03.12.2020 hat der Bf ein ärztliches Gutachten, datiert vom 03.12.2020, der belangten Behörde im gegenständlichen Verfahren vorgelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) […]

(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.

(3) […]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf unbeschadet des Abs. 1a nur gestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz […] in Österreich hat (Abs. 2),
2. das für die Absolvierung der Fahrausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs. 2) erreicht hat und
3. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse besitzt.

Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung und Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf andere Klassen bei der von ihm besuchten Fahrschule seiner Wahl mit Sitz im Bundesgebiet einzubringen. Die

Fahrschule hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister zu erfassen. Mit Erfassen des Antrages im Führerscheinregister durch die Fahrschule gilt der Antrag als eingelangt. Über diesen Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. In den Fällen, in denen für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Ausbildung in der Fahrschule nicht zwingend vorgeschrieben ist oder bei Anträgen auf Eintragung eines Zahlencodes wegen des Erwerbs einer Zusatzberechtigung. hat der Antragsteller den Antrag bei einer Führerscheinbehörde seiner Wahl einzubringen.
(1a) […]

Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15. (1) Ein neuer Führerschein darf in den im Abs. 2 genannten Fällen unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers auf Antrag von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet ausgestellt werden. Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen. Ein neuer vorläufiger Führerschein darf formlos, kostenfrei und ohne Antrag unabhängig vom Wohnsitz der betreffenden Person von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet in den im Abs. 2 genannten Fällen ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des neuen vorläufigen Führerscheines darf jedoch nicht länger als die des zuvor ausgestellten vorläufigen Führerscheines sein.
(2) Ein neuer Führerschein oder vorläufiger Führerschein ist auszustellen, wenn:

1. das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder
2. der Führerschein oder vorläufige Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4).

(3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann unbeschadet des § 23 Abs. 3a die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Anlässlich dieser Neuausstellung ist jedenfalls die Frist gemäß § 17a Abs. 1 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen und in den Führerschein einzutragen, die in § 17a Abs. 2 genannten Klassen dürfen nach Wunsch des Antragstellers entweder bis zu dem im ausländischen Führerschein eingetragenen Zeitpunkt befristet werden (§ 20 Abs. 5) oder gemäß § 17a Abs. 2 aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung neu berechnet und eingetragen werden. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.
(4) […]

Ausländische Lenkberechtigungen

§ 23. (1) […]
(3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung

III.2.1. Vorweg wird zur örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde angemerkt, dass nach § 3 AVG primär die Zuständigkeitsregelungen des Materiengesetzes anzuwenden sind. Aus dem FSG ergibt sich, dass für Anträge auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats (§ 15), (freiwilligen) Austausch eines ausländischen Führerscheins (§ 23) sowie Wiedererteilung einer Lenkberechtigung (§ 5) jede Führerscheinbehörde im Bundesgebiet zuständig ist. Mit der Einbringung der Anträge bei der belangten Behörde wurde auch deren Zuständigkeit begründet.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien sind die materienrechtlichen Zuständigkeitsregelungen bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht zu berücksichtigen, zumal § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG explizit nur auf die Z 1 bis 3 des § 3 AVG, nicht jedoch auf dessen – die subsidiäre Anwendung regelnden – Einleitungssatz verweist. Da das Verwaltungsgericht Wien jedoch auch verkannt hat, dass sich die örtliche Zuständigkeit im gegenständlichen Fall gemäß § 30 FSG nach dem Hauptwohnsitz des Bf – wie es tatsächlich nach § 3 Z 3 AVG der Fall ist – richte, hat es im Ergebnis zutreffend die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich festgestellt.

III.2.2. Im Hinblick auf das gegenständliche Beschwerdevorbringen, dass der Bf den rumänischen Führerschein (erst) seit dem Jahr 2018 besitzt, kann auf die bereits im Sachverhalt wiedergegebenen rechtlichen Ausführungen des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 29.09.2020 hingewiesen werden. Die EWR-Lenkberechtigungen wurden dem Bf allesamt bereits vor dem rechtskräftigen Entziehungsbescheid erteilt, weshalb diese davon auch umfasst sind. Dabei bleibt es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der diese Berechtigungen abbildende Führerschein ausgestellt wurde.

III.2.3. Nach § 27 Abs. 1 Z 1 FSG erlischt eine Lenkberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten. Im gegenständlichen Fall wurde die Entziehung der österreichischen sowie der EWR-Lenkberechtigungen bis zur Befolgung der gemäß § 24 Abs. 4 FSG erteilten Anordnung, ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten beizubringen, ausgesprochen. Die Dauer der Entziehung wurde damit für die Dauer der Nichteignung festgesetzt (§ 25 Abs. 2 FSG). Da der gegen den (am 23.01.2017 zugestellten) Entziehungsbescheid erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukam und ein entsprechendes fachärztliches Gutachten bis zumindest 29.09.2020 vom Bf nicht vorgelegt wurde, hat die Entziehung schon mit Ablauf des 23.07.2018 die Dauer von 18 Monaten überschritten. Die vorgenannten Lenkberechtigungen des Bf sind daher bereits gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 FSG erloschen.

III.2.4 Zur begehrten Ausstellung eines Führerscheinduplikats (in Form eines Scheckkartenführerscheins) ist festzuhalten, dass ein solcher Antrag nach § 15

FSG den Besitz einer (österreichischen oder in einem EWR-Staat erteilten) Lenkberechtigung voraussetzt. Wie sich jedoch aus den vorigen Ausführungen ergibt, sind die Lenkberechtigungen des Bf bereits erloschen, weshalb der Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats zu Recht abgewiesen wurde.

III.2.5. Zum Antrag auf Austausch des rumänischen Führerscheins wird darauf hingewiesen, dass die Umschreibung eines ausländischen Führerscheins grundsätzlich nur für jene Lenkberechtigungen vorgesehen ist, die nicht in einem EWR-Staat erteilt wurden (siehe § 1 Abs. 4 FSG zu EWR-Lenkberechtigungen). Nichtsdestotrotz setzt auch die (freiwillig beantragte) Umschreibung eines EWR-Führerscheins – wie im Fall eines Nicht-EWR-Führerscheins (§ 23 Abs. 3 FSG) – den Besitz einer Lenkberechtigung voraus. Da (auch) die EWR-Lenkberechtigungen des Bf bereits erloschen sind (siehe oben), wurde dieser Antrag von der belangten Behörde ebenso zutreffend abgewiesen.

III.2.6. Der Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und B1 aufgrund nicht näher datierten Fristablaufs wird angesichts der bereits mit 23.07.2018 erloschenen Lenkberechtigungen in einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B nach Erlöschen umzudeuten sein. Die vom Bf darüber hinaus beantragte Klasse B1 ist eine optionale Klasse der 3. EU-Führerschein-Richtlinie, die nicht in das FSG übernommen wurde. Lenkberechtigungen für diese Klasse werden daher in Österreich nicht erteilt, weshalb der Antrag insoweit zurückzuweisen (und der Spruch des angefochtenen Bescheids zu korrigieren) war.

Für die Wiedererteilung (für die Klassen AM und B) müssen grundsätzlich – mit Ausnahme einiger Erleichterungen (z.B. § 10 Abs. 4 FSG) – die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung nach § 3 FSG erfüllt sein. Nach § 3 Abs. 2 FSG darf Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden. Dieses Verbot gilt daher bei Entziehungen wegen fehlender gesundheitlicher Eignung, wie im vorliegenden Fall, grundsätzlich nicht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ändert sich dies jedoch, wenn die Dauer der – aus welchem Grund auch immer erfolgten – Entziehung einen Zeitraum von 18 Monaten überschritten und gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 FSG zum Erlöschen der entzogenen Lenkberechtigung geführt hat. Anders formuliert besteht, nach dem Erlöschen der Lenkberechtigung, die Wirkung einer für mehr als 18 Monate ausgesprochenen Entziehung in dem (gesetzlichen) Verbot der Wiedererteilung (vgl. VwGH 13.12.2001, 2001/11/0298). Ein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkerberechtigung, der zwar nach dem Eintritt des Erlöschens gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 FSG, aber noch vor Ablauf der Entziehungsdauer gestellt wird, kann von vornherein nicht zum Erfolg führen (vgl. VwGH 23.05.2003, 2002/11/0111). Im vorliegenden Fall wurde die Dauer der Entziehung mit der Dauer der Nichteignung festgesetzt. Solange also die Entziehungsdauer nicht mit

der vom Bf geforderten Beibringung eines fachärztlichen psychiatrischen Gutachtens zum Ablauf gebracht wird, scheitert der Antrag auf Wiedererteilung bereits an dieser Voraussetzung.

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren der belangten Behörde ein ärztliches Gutachten vom 03.12.2020 vorgelegt. Dabei bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass das durch den Antrag auf (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung eingeleitete Verfahren ein selbstständiges (neues) Verwaltungsverfahren ist und nicht Teil jenes Verfahrens, in welchem dem Bf die Lenkberechtigungen entzogen wurden. Das Entziehungsverfahren, das sozusagen mangels bisherigen Ablaufs der Entziehungsdauer eine Sperrwirkung für eine Wiedererteilung entfaltet, ist jedoch nicht verfahrensgegenständlich. Denn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts die Sache des angefochtenen Bescheides (vgl. VwGH 01.07.2020, Ro 2017/06/0030, mwN). Dies sind die mit Eingabe vom 09.09.2020 gestellten, mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesenen Anträge des Bf.

Im Lichte dieser Ausführungen wird der Bf daher ein fachärztliches Gutachten an die im Entziehungsverfahren zuständige Behörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) zu übermitteln haben, um allenfalls den Ablauf der (trotz Erlöschen der Lenkerberechtigung weiterhin aufrechten) Entziehungsdauer (durch Nachweis der gesundheitlichen Eignung) zu bewirken. Erst anschließend daran kann ein Antrag auf Wiedererteilung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund erübrigte sich ein Eingehen auf die Qualität des vom Bf vorgelegten Gutachtens.

Damit hat die belangte Behörde den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die (entzogenen) Klassen AM und B mangels abgelaufener Entziehungsdauer zutreffend abgewiesen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger